

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung des Ortsverein Aßlar – SPD Aßlar

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der **Ortsverein** umfasst den Bereich der Stadt Aßlar mit den Stadtteilen
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), **Ortsverein Aßlar**. Sein Sitz ist Aßlar.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins/ Ortsbezirk, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.

§ 3 (2) Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand / Ortsbezirksvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.

§ 3 (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.

Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.

§ 3 (4) Einspruchsrechten hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 3 (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

§ 3 (6) Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.

§ 3 (7) Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 (8) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 3 (9) Interessierte können ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status einer Unterstützerin oder eines Unterstützers erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Unterstützers bzw. der Unterstützerin richten sich nach § 10 a Abs. 3 – 6 des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

§ 5 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

§ 5 (2) Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.

§ 5 (3) Sie wird vom Vorstand **schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. *Die Einladung ist ebenfalls zusammen mit der Tagesordnung mindestens zweimal vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Aßlar zu veröffentlichen.*

§ 5 (4) *Unter besonderen Umständen ist eine kürzere Einladungsfrist möglich. Sie ist vom Vorstand vor der Mitgliederversammlung zu begründen.*

Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.

§ 5 (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 5 (6) Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung.

Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

§ 5 (6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.

§ 5 (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 5 (8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

§ 6 (1) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

§ 6 (2) stimmberechtigte Mitglieder sind:

- der/die Vorsitzende
- die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der/die Kassierer/in
- der/die Schriftführer/in
- der/die stellv. Schriftführer/in
- der/die Pressewart/in
- bis 3 – 7 Beisitzer/innen

§ 6 (3) beratende Mitglieder sind:

- der/die Fraktionsvorsitzende
- der/die SPD – Magistratsmitglieder sofern er/sie ein nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist
- Ortsbezirkvorsitzende/r, sofern er/sie ein nicht gewähltes Vorstandsmitglied ist
- der/die SPD-Bürgermeister/in, sofern er/sie Mitglied des Ortsvereins ist
- die Mandatsträger/innen des Ortsvereins im Kreis und in übergeordneten Parlamenten
- die Vorstandsmitglieder in übergeordneten Parteiorganen aus dem Ortsverein
- je ein/eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften

§ 6 (4) Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

§ 6 (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Ortsbezirke

§ 7 (1) Der Ortsverein Aßlar besteht aus den vier Ortsbezirken:

- a) Aßlar
- b) Berghausen
- c) „Lemp“ mit den Stadtteilen Bechlingen, Oberlemp und Bermoll
- d) Werdorf

Jedes Mitglied gehört in der Regel zu dem Ortsbezirk, in dem es wohnt.

§ 7 (2) Die Mitglieder des Ortsbezirkes wählen in einer Ortsbezirksversammlung **vor der Mitgliederversammlung** des Ortsvereines den *Ortsbezirksvorstand für zwei Jahre*.

Dem Ortsbezirksvorstand gehören mindestens der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in an. Außerdem schlägt die Ortsbezirksversammlung eine/n Stellvertreter/in für den Ortsvereinsvorstand vor.

§ 7 (3) Die Ortsbezirke wählen die Kandidaten für den jeweiligen Ortsbeirat und schlagen die Delegierten für Parteitage und Konferenzen vor. Außerdem besteht Antragsrecht an Ortsverein, Unterbezirk und Bezirk.

§ 7 (4) Die Ortsbezirke haben die Aufgabe, den politischen und menschlichen Kontakt zwischen Mitgliedern und Bürger/innen ihres Bezirkes zu pflegen. Dazu gehört:

- a) Wahrnehmung der Interessen der Bevölkerung,
- b) politische Breitenarbeit durch die Versammlung und Veranstaltungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung der dezentralen Wahlarbeit,
- d) Werbung neuer Mitglieder und Verteilung von Informationsmaterial.

Dabei sind sie vom Ortsvereinsvorstand zu unterstützen

§ 8 Wahlen

§ 8 (1) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

- die/der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/die Kassierer(in),
- der/die Schriftführer(in),
- die weiteren Mitglieder.

§ 8 (2) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.

§ 8 (3) Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 9 Revision

§ 9 (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

§ 9 (2) Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 9 (3) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.

§ 9 (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Südhessen. und der Satzung des Unterbezirk Wetzlar in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des *Ortsverein Aßlar* am **18.04.2018** *beschlossen* und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

Der Vorstand

Anne Naumann - Bärbel Martin – Schake - Siegfried Urbanek

Bärbel Schott - Vania van der Schelde - Bastian Renner - Mareike Jatsch – Heddrich